

BGer 5C.49/2001 vom 31. Mai 2001

Bundesgericht, 2001-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.49_2001

FR: TF 5C.49/2001 du 31 mai 2001

IT: TF 5C.49/2001 del 31 maggio 2001

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

a) Die Kläger richten sich mit ihren Ausführungen einmal gegen die Höhe des Unterhaltsbeitrages für den Kläger. Soweit sie sich dabei in abstrakten Rechtserörterungen ergehen und in allgemeiner Form ohne konkreten Bezug zum angefochtenen Urteil eine Verletzung von Bundesrecht geltend machen, kann auf die Berufung mangels genügender Begründung nicht eingetreten werden (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 106 II 175). b) Die Kläger erblicken ein offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG darin, dass die von der Vorinstanz eingesetzten Fremdbetreuungskosten für den Kläger der Appellationsantwort Ziff. 12 wie auch deren Beilage 10 widersprechen. Im Weiteren halten sie dafür, die Annahme des Obergerichts, die Fremdbetreuungskosten für den Kläger würden ab dessen 13. Altersjahr wegfallen, verletze Bundesrecht. Das Obergericht verkenne dabei nämlich, dass ein Kind in diesem Alter nicht den ganzen Tag allein sein und sich selbst verpflegen könne. Diese Rügen erweisen sich als unbegründet: Die Vorinstanz legte ihren diesbezüglichen Berechnungen die am 22. November 2000 von den Klägern eingereichten Belege zugrunde, welche die vorinstanzlichen Zahlen stützten, sodass von einem offensichtlichen Versehen keine Rede sein kann (zum Begriff: BGE 104 II 68 E. 2b; 119 II 353 E. 5c/aa). Sodann übersehen die Kläger die Feststellung des Obergerichts, wonach die Klägerin erst ab dem 17. Altersjahr des Klägers ihr heute reduziertes Arbeitspensum von derzeit 15 Stunden ausdehnen werde. Angesichts des geschilderten Teilpensums aber durfte das Obergericht die Fremdbetreuungskosten ab dem 13. Lebensjahr streichen, ohne damit Bundesrecht zu verletzen. c) Die Kläger richten sich aber auch gegen die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens der Klägerin. Dabei beanstanden sie als bundesrechtswidrig, dass das Obergericht in ihrem Einkommen die Kinderzulage von Fr. 125. 60 für das am 2. Januar 2000 geborene eheliche Kind (F.) berücksichtigt habe. Zudem habe die Vorinstanz im Widerspruch zum Lohnausweis der Klägerin eine Kinderzulage in Höhe von Fr. 150.-- statt eine solche von Fr. 125. 60 abgezogen, was als offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG zu werten sei. Schliesslich habe die Klägerin eine Lohnkürzung hinnehmen müssen, welche nicht in die Berechnungen eingeflossen sei. Dass die Kinderzulage für das zweite Kind im Einkommen der Klägerin berücksichtigt worden ist, erweist sich als zulässig, da auch die Ausgaben für dieses Kind in ihr Existenzminimum einbezogen worden sind. In der Tat hat die Vorinstanz auf der Basis des fraglichen Lohnausweises Fr. 150.-- statt der ausgewiesenen Fr. 125. 60 abgezogen. Indessen sind die Kläger durch dieses Versehen angesichts der geringfügigen Differenz nicht beschwert, wenn man berücksichtigt, dass

vorliegend genügend Mittel vorhanden sind, dass ferner bei der Bestimmung von Unterhaltsbeiträgen ohnehin ein beträchtlicher Ermessensspielraum besteht und die Vorinstanz ihr Ermessen sonst durchaus zu Gunsten der Berufungskläger gehandhabt hat. Die Rüge ist daher - jedenfalls im Ergebnis - unbegründet. Wegen des Novenverbotes (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG) nicht eingetreten werden kann schliesslich auf die behauptete zwischenzeitliche Lohnkürzung auf Seiten der Klägerin. d) Was die Rügen hinsichtlich des Einkommens des Beklagten betrifft, so hat das Obergericht für das Bundesgericht verbindlich (Art. 63 Abs. 2 OG) festgestellt, dass die von den Klägern geltend gemachten Zahlungen des Bruders gar keinen Ertrag des Beklagten, sondern Entschädigungen für einen Vermögenswert darstellen; da es davon ausgegangen ist, das Einkommen des Beklagten von monatlich Fr. 7'230.-- genüge zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kläger, hat es kein hypothetisches Einkommen aus dem Vermögen berücksichtigt. Soweit die Kläger den gesamten Vermögensertrag des Klägers als massgeblich erachten, gehen ihre Ausführungen somit ins Leere, zumal der Bedarf des Sohnes nach den obergerichtlichen Ausführungen auch beim effektiv veranschlagten Einkommen gedeckt ist. Nicht anders verhält es sich mit der Kritik, das Obergericht habe keinen hypothetischen Ertrag aus den Zahlungen in der Höhe von DM 2'000.-- pro Monat angerechnet; dieser Ertrag würde das nicht unbeträchtliche monatliche Einkommen des Beklagten nur unerheblich (maximal um ca. Fr. 60.--) erhöhen. Das Obergericht hat es sodann abgelehnt, die von den Klägern geltend gemachten möglichen Gewinne des Beklagten aus der Aktiengesellschaft anzurechnen. In ihrer Berufungsantwort an die Vorinstanz haben die Kläger eine entsprechende Parteibefragung des Beklagten beantragt. Vor Bundesgericht kritisieren sie nunmehr, dass die Vorinstanz dem nicht entsprochen und sich zu derartigen Einnahmen nicht weiter geäussert hat. Sie behaupten indessen weder ausdrücklich noch sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruches auf Beweis (Art. 8 ZGB) oder einer anderen bundesrechtlichen Norm, sodass insofern auf die Berufung nicht eingetreten werden kann (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). e) Unbegründet ist schliesslich der Vorwurf, das Obergericht habe nicht beachtet, dass der Beklagte nicht mehr für seine beiden ehelichen Kinder aufzukommen habe. Die Kläger weisen selbst darauf hin, dass die Vorinstanz diesen Umstand berücksichtigt hat. 2.-Das Obergericht ist davon ausgegangen, die Klägerin habe auf Leistungen im Sinne von Art. 295 ZGB verzichtet; der Willensmangel der Furchterregung sei nicht gegeben und eine Forderung unter diesem Titel ohnehin verjährt. Die Kläger beanstanden dies - zum Teil wenigstens - als bundesrechtswidrig. Die betreffende erste Ausstattung des Kindes gehöre der Sache nach nicht zu den Ansprüchen der Mutter, sondern zum Unterhalt des Kindes, weshalb die Klägerin diesbezüglich gar keinen rechtsgültigen Verzicht habe erklären können. Indem das Obergericht einen Willensmangel verneint habe, sei die damalige psychische Ausnahmesituation der Klägerin verkannt worden. Daran ist zutreffend, dass die Erstaussattung des Kindes im Sinne von Art. 295 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB materiell dem Kind zusteht; indessen hat das Gesetz (im Unterschied zur eigentlichen Unterhaltsklage, Art. 279, 280 Abs. 3 ZGB) diesbezüglich die Mutter für klageberechtigt erklärt, da es von einem "Ersatz" für von ihr bereits gehabte "Auslagen" ausgeht. Insofern konnte die Klägerin auch rechtsgültig auf Leistungen verzichten. Hinsichtlich des Willensmangels der Furchterregung hat die Vorinstanz die Klage auch wegen Verjährung der Forderung (Art. 31 OR) abgewiesen. Auf diese selbstständige Begründung gehen die Kläger nicht ein, sodass in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten ist (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 111 II 397 E. 2b S. 397 f.).

E. 3

Unter diesen Umständen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil ist zu bestätigen. Ausgangsgemäss werden die Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG). Der gesetzlichen Ordnung entsprechend tragen sie Kosten und Entschädigung zu gleichen Teilen, haften aber für den Gesamtbetrag solidarisch (Art. 156 Abs. 7 und Art. 159 Abs. 5 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.